



Stiftungssatzung für die Bürgerstiftung Weingarten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Weingarten".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Weingarten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Gemeinde Weingarten (Baden) zu stärken, gemeinsame bürgerschaftliche Verantwortung zu fördern und Kräfte der Innovation zu mobilisieren. Dies geschieht durch die Förderung
 - von sozialen und karitativen Belangen
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Kunst und Kultur,
 - des Umwelt- und Naturschutzes,
 - des Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Heimatpflege,
 - des Sports
 - sowie mildtätiger Zwecke

in der Gemeinde und Region Weingarten.

- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Förderung von Projekten auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- die Schaffung und Förderung von lokalen bzw. regionalen Einrichtungen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom (Datum des Stiftungsgeschäfts).
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert

ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragsbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlage berücksichtigt werden.

- (3) Die Stiftung kann nach ihrer Errichtung mit Zustiftungen oder mit Spenden bedacht und gefördert werden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, d.h. nur der Ertrag kann zur Zweckverwirklichung verwendet werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der/die Zuwendungsgeber/in ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden.
- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 3 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- (6) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft/Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen. Sie ist gehalten, für diese Verwaltung oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen, Gebühren in angemessener Höhe zu verlangen. Für die Stiftung dürfen dadurch keine Kosten entstehen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zur Gemeinde Weingarten aufweisen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane (Vorstand und Kuratorium) sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Alle folgenden Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Stiftungsmitteln von im Einzelfall nicht über € 2000.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis höchstens sieben Personen. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden von den Stiftern, alle weiteren vom Stifterrath bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, so führt der Stifterrath unverzüglich eine Ersatzwahl durch. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist möglich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Bestellung des Stiftungsvorstands gem. § 7 Abs. 1 Satz 3,
- Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel über im Einzelfall € 2000 auf Vorschlag des Vorstands.
- Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Vorstands, nach Vorlage des vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsberichtes und der Rechenschaftslegung,
- Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 11

Stifterrat

- (1) Mitglieder des Stifterrats können die Gründungsstifter sowie Zustifter, die dem Stiftungsvermögen mindestens € 2.000 zugewendet haben, sein, soweit sie nicht einem Stiftungsorgan angehören. Gründungsstifter gehören ihm auf Lebzeiten an. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Stiferrat dient im Wesentlichen der Information der Stifter bzw. Zustifter und ist gleichzeitig eine Plattform zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Gedankens. Aus der Mitte des Stifterrats können den Stiftungsorganen Vorschläge zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemacht werden. Eine Bindung an diese Vorschläge besteht nicht.
- (3) Der Stiferrat ist berechtigt, die Mitglieder des Kuratoriums nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zu bestellen und einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund ab zu berufen.

- (4) Die Mitglieder des Stifterrats erhalten für ihr Engagement weder eine Vergütung noch sonstigen Ersatz von Auslagen oder Aufwendungen.
- (5) Das Nähere zur Arbeit regelt eine vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands beschlossene Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussregelung für Vorstand und Kuratorium

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Kuratorium) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums - können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 13

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich des ursprünglichen Zwecks nach § 2 liegen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich des ursprünglichen Zwecks gem. § 2 liegen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das „Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Weingarten“ Ringstraße 69, 76356 Weingarten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.